

**Bekanntmachung gemäß § 5 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
53.0057/23/9.2.1/0544094-0010/0008.V

Münster, den 07.02.2024  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Trans Tank GmbH, Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Ziffer 9.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstück 600, 701), beantragt.

Gegenstand des Antrages ist das Blenden des Produktes BOB (Base of Blendstock) mit Ethanol zu Super E5 und / oder Super E10. Geändert werden die vorhandenen Tankbelegungen. Bauliche Änderungen erfolgen nicht.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass im bestimmungsmäßigen Betrieb keine zusätzlichen Immissionen entstehen. Somit sind keine, durch luftverunreinigenden Emissionen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder ökologisch empfindliche Gebiete zu erwarten. Eine Gefährdung von Wasser und Boden kann ausgeschlossen werden. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht weiter unterschritten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Reineke